

Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Informatik an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

vom 14. Februar 2022 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Bachelorstudienganges Informatik an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule).

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

II. Zulassung

Art. 3 Bewerbung

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

² Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die unter Anrechnung von Leistungen eines anderen Studiums in den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule wechseln wollen, können ihre Bewerbung jederzeit einreichen. Ein Wechsel ist sowohl im Herbst- als auch Frühlingssemester möglich.

Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis

¹ Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) technische Berufsmaturität und Lehrabschluss in einem der Lehrberufe, die im Anhang aufgelistet sind;
- b) Berufsmaturität einer anderen Richtung, gymnasiale Maturität oder Fachmaturität sowie vergleichbarer in- oder ausländischer Ausbildungsgänge mit mindestens einjähriger Arbeitswelt-erfahrung in einem Berufsfeld der Informatik.

² Gestützt auf Art. 5a der Verordnung des WBF vom 2. September 2005 über die Zulassung zu Fachhochschulstudien kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder einer eidgenössischen oder

eidgenössisch anerkannten Maturität abweichend von Abs. 1 ohne einjährige Arbeitswelterfahrung prüfungsfrei zulassen, wenn diese einen Ausbildungsvertrag über eine 40%-Stelle bei einem Informatik-Betrieb für die Dauer des gesamten Studiums vorweisen, in dem sich der Informatik-Betrieb verpflichtet, für die gesamte Studiendauer adäquate fachliche Betreuung sicherzustellen.

Art. 5 Arbeitswelterfahrung

¹ Die Arbeitswelterfahrung ist gemäss der Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulstudien des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)¹ nachzuweisen.

Art. 6 Zulassung an einer anderen Fachhochschule

¹ Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Bachelorstudium mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

Art. 7 Entscheid über die Zulassung zum Studium

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber:

- a) zum Studium zuzulassen ist, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen ist, sofern Auflagen vor Aufnahme des Studiums zu erfüllen sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen ist, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 8 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium

¹ Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

Art. 9 Erneute Bewerbung

¹ Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens ein Jahr nach Eröffnung des Nichtzulassungsentscheids erneut bewerben.

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 10 Studienformen

¹ Das Studium wird in der Regel als Teilzeitstudium durchgeführt.

² Studierende mit angemessenen Vorkenntnissen und entsprechender persönlicher Leistungsfähigkeit können Module späterer Semester vorziehen und dadurch ein Vollzeitstudium absolvieren.

³ Der Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist jeweils auf den Beginn eines Semesters möglich.

¹ SR 414.715

Art. 11 Module

¹ Die Credits pro Modul sind im Anhang festgelegt.

Art. 12 Modularten

¹ Im Bachelorstudiengang Informatik werden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule angeboten.

² Die Zuordnungen der Module zu Modularten und Modulkategorien sind im Anhang festgelegt.

Art. 13 Modulkategorien

¹ Jedes Modul ist in einer oder mehreren Modulkategorien enthalten. Ein Modul, das in mehreren Kategorien enthalten ist, wird in allen Kategorien gleichzeitig angerechnet.

² Ändern sich Zuordnungen von Modulen zu Modulkategorien während des Studiums, können die betroffenen Studierenden den Stichtag wählen, an dem die dann geltende Zuordnung für alle Module zu Modulkategorien für den Studienabschluss angewandt werden soll.

Art. 14 Maximale Credits je Semester

¹ Vollzeitstudierende belegen in der Regel Module im Umfang von 28 bis 32 Credits je Semester. Sie können maximal 40 Credits je Semester belegen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Modulwahl dient dem Studienziel,
- b) die gewählten Module sind stundenplantechnisch studierbar,
- c) die Modulwahl trägt zur Verkürzung der Studiendauer bei.

² Teilzeitstudierende belegen in der Regel Module im Umfang von 20 bis 24 Credits je Semester. Sie können maximal 32 Credits belegen, wenn die Voraussetzungen wie in Abs. 1 erfüllt sind.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Erfüllung der Voraussetzungen.

Art. 15 Anrechnung von Studienleistungen

¹ Module, die an anderen Fachhochschulen, universitären Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Hochschule erfolgreich erbracht wurden, werden von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter anerkannt, wenn sie fachlich einer bestehenden Modulkategorie zugeordnet werden können.

² Bildungsleistungen bei anderen Bildungsträgern können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie mindestens Fachhochschulniveau erreichen. Dem Antrag ist eine entsprechende Bestätigung des Bildungsträgers beizufügen. Die Anrechnung reiner Berufspraxis ist ausgeschlossen.

³ Module, die mit angerechneten Leistungen zu einem grossen Teil inhaltsgleich sind, dürfen nicht belegt werden.

⁴ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, welcher Kategorie anzuerkennende Module zugeordnet werden und in welchem Umfang.

Art. 16 Modulanmeldung

¹ Das Anmeldeverfahren für alle Module wird über das Kursmanagementsystem Adunis veröffentlicht.

Art. 17 Maximale Studiendauer

¹ Die reguläre Studiendauer beträgt 8 Semester.

² Die maximale Studiendauer beträgt 14 Semester.

2. Bachelor

Art. 18 Bachelorarbeit

¹ Für jede Bachelorarbeit wird in der Regel eine Referentin bzw. ein Referent und eine Korreferentin bzw. ein Korreferent eingesetzt.²

² Referentin bzw. Referent und Korreferentin bzw. Korreferent werden von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter bestimmt.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt einen Leitfaden zur Durchführung der Bachelorarbeit.

⁴ Bachelorarbeiten können in Zusammenarbeit mit Partnern ausserhalb und innerhalb der Hochschule durchgeführt werden.

IV. Leistungsausweise

Art. 19 Leistungsnachweise mit Partnern

¹ Studentische Arbeiten im Modul «Studienarbeit» unterliegen in der Durchführung mit Partnern ausserhalb und innerhalb der Hochschule den Bestimmungen der Bachelorarbeit.

Art. 20 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur aussergewöhnlich und nur auf Antrag mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.³

² geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

³ eingefügt am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

Art. 21 Sprache bei Leistungsnachweisen

¹ Leistungsnachweise können in jedem Modul, ausser designierten Sprachmodulen, in der Regel auf Deutsch oder Englisch erbracht werden.

² Beschränkungen einzelner Leistungsnachweises auf eine Sprache (Deutsch oder Englisch) müssen in der Modulbeschreibung explizit aufgeführt werden.

³ Die Prüfungsunterlagen werden in der Regel nur in der Sprache verfasst, in der die Modulbeschreibung veröffentlicht wurde.

Art. 22 Wiederholung von Modulen

¹ Wer ein Modul wiederholt, muss alle benoteten Leistungsnachweise, die zur Modulnote beitragen, in diesem Modul wiederholen.

² Alle anderen Leistungsnachweise müssen in der Regel nicht wiederholt werden. Eine durch Leistungsnachweise erreichte Prüfungszulassung bleibt bestehen. In Ausnahmefällen können erneute Leistungsnachweise verlangt werden, insbesondere wenn der Prüfungserfolg andernfalls gefährdet ist. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

³ Module müssen in der Regel in der nächsten regulären Durchführung wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Studierenden die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eine spätere Wiederholung bewilligen.

⁴ ...⁴

⁵ Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter beantragt werden.⁵

V. Diplome

Art. 23 Verleihung des Bachelor-Diploms

¹ Für die Verleihung des Bachelor-Diploms müssen zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Alle Pflichtmodule wurden bestanden.
- b) Die Mindestanzahl an Credits in jeder Modulkategorie wurde erreicht.

Art. 24 ECTS-Grades

¹ Für jede Studentin und jeden Studenten werden die folgenden beiden Grades ermittelt:

- a) aus der Bachelornote;
- b) aus der nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnote der Module der fachlichen Vertiefung.

⁴ aufgehoben am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁵ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

² Die Module der fachlichen Vertiefung sind alle Module der Modulkategorie «Informatik» laut Anhang.

³ Die beiden Grades werden wie folgt definiert:

- a) Grade A: die besten 10% der Studierenden;
- b) Grade B: die folgenden 25% der Studierenden;
- c) Grade C: die folgenden 30% der Studierenden;
- d) Grade D: die folgenden 25% der Studierenden;
- e) Grade E: die letzten 10% der Studierenden.

⁴ Als Referenzgruppe für die Bestimmung der beiden ECTS-Grades zählen alle Vollzeitstudierenden mit Eintrittsjahr x, x-1 und x-2 sowie alle Teilzeitstudierenden mit Eintrittsjahr x-1, x-2 und x-3.

⁵ Beim Übertritt aus einer anderen Hochschule werden die angerechneten Übertrittsleistungen bei der Berechnung der Grades nicht berücksichtigt. Übertrittsstudierende werden in der Referenzgruppe des Eintrittsjahres eingeteilt, welches aufgrund der angerechneten Leistungen zugeordnet wurde, d.h.:

- a) im Vollzeitstudium:
 - 1. Effektives Eintrittsjahr, wenn maximal 59 ECTS-Credits angerechnet wurden.
 - 2. Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 60 und 119 liegt.
 - 3. Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn mindestens 120 ECTS-Credits angerechnet wurden.
- b) im Teilzeitstudium:
 - 1. Effektives Eintrittsjahr, wenn maximal 44 ECTS-Credits angerechnet wurden.
 - 2. Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 45 und 89 liegt.
 - 3. Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn mindestens 90 ECTS-Credits angerechnet wurden.

⁶ Studierende, die das Studium unterbrechen, werden in die folgenden Referenzgruppen umgeteilt:

- a) Effektives Eintrittsjahr, wenn das Studium um ein Semester unterbrochen wurde.
- b) Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn das Studium um zwei oder drei Semester unterbrochen wurde.
- c) Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn das Studium um 4 Semester unterbrochen wurde.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2021/2022 begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, gelten die folgenden Übergangsbestimmungen.

² Studierende, welche sich für Module, aber nicht für die Modulprüfungen angemeldet haben,

- a) können sich bis und mit Frühlingsemester 2023 ohne erneuten Besuch des Moduls für die ordentlichen Modulprüfungen anmelden, sofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die der Prüfung unmittelbar vorangehende Moduldurchführung;

- b) können sich bis und mit Frühlingsemester 2023 ohne erneuten Besuch des Moduls für die Wiederholungsprüfungen gemäss Abs. 3 anmelden, sofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die der Prüfung unmittelbar vorangehende Moduldurchführung;
- c) können bis und mit Frühlingsemester 2023 einen Antrag auf Abmeldung vom Modul bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter stellen;
- d) können bis und mit Frühlingsemester 2023 einen Antrag auf den Status "teilgenommen" bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter stellen, sofern diese Möglichkeit gemäss Modulbeschreibung neu vorgesehen ist. Es gelten die Bedingungen gemäss Modulbeschreibung.

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist wird noch offenen Modulen ohne Weiteres das Prädikat "nicht bestanden" zugeteilt. Allfällig erbrachte Leistungsnachweise innerhalb des Moduls mit den erzielten Noten sowie allfällige Fehlversuche bleiben bestehen. Eine Wiederholung dieser Module ist dann nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen möglich.

³ Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das nur mit Modulprüfung geprüft wird, ist durch die Wiederholung der Modulprüfung im Folgesemester möglich, ohne dass der Unterricht des Moduls nochmals besucht werden muss. Diese Wiederholungsprüfungen im Folgesemester werden letztmals im Frühlingsemester 2023 angeboten. Danach können Module nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen wiederholt werden. Die Studiengangsleiterin, der Studiengangsleiter kann bei Wiederholungsprüfungen abweichende Modalitäten festlegen.

⁴ Studierende können sich bis 72 Stunden vor Prüfungsbeginn ohne Begründung von ordentlichen Modulprüfungen abmelden. Eine Abmeldung von Wiederholungsprüfungen oder Ersatzleistungsnachweisen ist nicht möglich. Diese Regelung gilt bis und mit Frühlingsemester 2022. Danach sind Abmeldungen nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen möglich.

⁵ Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls während des Frühjahrssemesters 2020, das nur mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, ist befristet bis und mit Frühjahrssemester 2022 zweimal durch den neuerlichen Besuch des Moduls möglich.

⁶ Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls während des Frühjahrssemesters 2020, das sowohl mit Modulprüfung als auch mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, setzt den neuerlichen Besuch des Moduls sowie die Wiederholung der Modulprüfung voraus. Die Wiederholung ist befristet bis und mit Frühjahrssemester 2022 zweimal durch den Besuch des Moduls sowie der Modulprüfung möglich.

⁷ In begründeten und belegten individuellen Härtefällen kann in Ausnahmefällen über die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter ein Antrag zur Minderung des individuellen Härtefalls in Bezug auf die Umstellung zur SPR an die Departementsleiterin oder den Departementsleiter gestellt werden.

⁸ Die Regelungen dieses Artikels gelten nicht für die Module, die ab dem Herbstsemester 2021/2022 nicht mehr angeboten werden.

Art. 26 Abschluss nach alten, bisherigen Regelungen

¹ Vor dem HS 2021/2022 bereits eingeschriebene Studierende, die im HS 2021/2022 oder im FS 2022 die Bedingungen für den Abschluss nach bisherigem Studienmodell erfüllen, nicht aber die

Bedingungen, die ab HS 2021/2022 gelten, können auf Antrag Module in einer anderen Kategorie anrechnen lassen, um den Abschluss zu erhalten.

² In Härtefällen kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter auf Antrag dies zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

Art. 27 Module mit Zulassungsbeschränkung

¹ Vor dem HS 2021/2022 bereits eingeschriebene Studierende, die im HS 2021/2022 oder im FS 2022 die Bedingungen für Module mit Zulassungsbeschränkung erfüllen, die vor dem HS 2021/2022 galten, können auf Antrag zum entsprechenden Modul zugelassen werden.

² In Härtefällen kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter auf Antrag dies zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

³ Zusätzlich zu Abs. 1 und zu den regulären Zulassungsbedingungen wird zur Studienarbeit auch zugelassen, wer das Modul «Engineering-Projekt» bestanden sowie die Kategorien «Rahmenausbildung» und «Mathematik und Physik» vollständig erfüllt hat.

Art. 28 Modul «Objektorientierte Programmierung» (OOP)

¹ Wer das Modul OOP erfolgreich abgeschlossen hat, dem wird es anstelle der Module «Objektorientierte Programmierung 1» (OOP1) und «Automatisierung mit Python» angerechnet. Diese können damit auch nicht mehr belegt werden.

² Die Prüfung im Modul OOP kann in der Regel ab dem HS 2021/2022 nicht mehr abgelegt werden. Auf Antrag kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter in Härtefällen eine Prüfung in diesem Modul im HS 2021/2022 genehmigen.

³ Wer das Modul OOP belegt hat und die Prüfung nicht versucht hat, muss im HS 2021/2022 das Modul OOP1 belegen.

⁴ Wer das Modul OOP belegt hat und die Prüfung einmal ohne Erfolg versucht hat, muss im HS 2021/2022 das Modul OOP1 besuchen und hat nur noch einen Prüfungsversuch in diesem Modul.

Art. 29 Module «Software Engineering 1 und 2» (SE1 und SE2)

¹ Wer das Modul SE1 bzw. SE2 erfolgreich abgeschlossen hat, dem wird dieses anstelle des Moduls «SE Practices 1» (SEP1) bzw. «SE Practices 2» (SEP2) angerechnet, dass damit nicht mehr belegt werden kann. Die Note des Moduls SE1 bzw. SE2 bleibt erhalten und wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

² Bei allen Studierenden, die das Modul SE1 bzw. SE2 zwar belegt aber nicht bestanden haben, wird der Modulbesuch annulliert und die entsprechenden Credits zurückerstattet. Die Studierenden werden automatisch in SEP1 bzw. SEP2 mit jeweils zwei neuen Prüfungsversuchen angemeldet.

Art. 30 Modul «Engineering-Projekt» (EPj)

¹ Wer das Modul EPj erfolgreich abgeschlossen und die Voraussetzungen zum Besuch des Moduls «SE Project» erfüllt hat, dem wird es anstelle des Moduls «SE Project» anerkannt.

Art. 31 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 14. Februar 2022 angewendet.